

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH HINTER SANKT MARTIN MASSTAB 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN

- a) Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141)
- b) Landesverordnung für Rheinland-Platz (LbauO) vom 05.03.1995 (GVBl. S. 19)
- c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Änderung durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- d) PlanVO 90 vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 59)
- e) PlanVO 90 über Naturschutz und Landschaftspflege (LPfVO) vom 05.02.1979 (Svbl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1995 (GVBl. S. 28)
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823)
- g) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805), insbesondere § 41 und § 50.
- h) Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 124)
- i) Landesforstwirtschafts- und Amltengesetz (LAFWAG) in der Fassung vom 30. April 1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesforstwirtschafts- und Amltengesetzes vom 01. April 1995.
- j) Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Amltengesetzes vom 05. August 1995 (GVBl. S. 69).



PLANZEICHEN

	Kartengrundlage gem. § 1 PlanZV Standt. 5/98
	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungsline
	Wirtschaftsweg
	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Öffentliche Grünflächen
	Verkehrfläche begrenzende Grünfläche
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Anzupflanzende Bäume
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)
	Fläche für die Landwirtschaft
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
	Abfall (Recyclingbehälter)
	Sonstige Planzeichen
	Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
	Flächen für Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
	Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des juristischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXT

- 1.0 Vorschriften über Bepflanzungen und deren Erhaltung sowie über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 8a BNatSchG)
- 1.1 Die öffentlichen Grünflächen - Verkehrsflächen begrenzende Grünflächen - (V) sind als Wiese anzulegen und mit einzelnen standorttypischen Stäuchergruppen und Bäumen zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- 1.2 Für die als anzupflanzend festgesetzten Bäume sind standorttypische Laubbäume mit einem Stammumfang von 19 - 20 cm zu verwenden.
- 1.3 Die vorhandene Vegetation im Bereich des Lärmschutzwalles ist zu erhalten. Nach Eingriffen durch Straßenbaumaßnahmen sind in den betroffenen Bereichen Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 1.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden den Flächen für Straßenbaumaßnahmen als Ausgleichsflächen zugeordnet.
- 1.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind vom Träger der Straßenbaumaßnahme entsprechend dem landesplanerischen Planungsbetrag zum Bebauungsplan zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme vorzunehmen.
- 2.0 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 2.1 Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG ist der vorhandene Lärmschutzwall in der bestehenden Höhe zu erhalten (nordwestlicher Bereich ca. 136,00 m über NN, südlicher Bereich ca. 131,00 m über NN). Im Bereich der notwendigen Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers ist durch Aufsatz einer Lärmschutzwand oder durch Errichtung eines Stellwalles die wirksame Höhe der Lärmschutzanlage wieder herzustellen.
- 3.0 Nächstörtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 3.1 Das Planungsgebiet liegt westlich der Westgrenze Flur 13 Nr. 35/4 im Wasserschutzgebiet II, östlich dieser Grenze im Wasserschutzgebiet IIb.

VERFAHRENSABLAUF

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 26.03.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bad Kreuznach, den 29.05.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Planfertigung und Bearbeitung Planungs- und Vermessungsamt
Bad Kreuznach, den 29.05.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Die Kartengrundlage ist nach den Unterlagen des Katasters gefertigt. In plangraphischer Hinsicht ist ein Fehler festgestellt worden. Die Messungen von der Vermessungsstelle der Bauverwaltung auf den Stand vom 05.05.98 gebracht worden.

Bad Kreuznach, den 29.05.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB fand nach örtlicher Bezeichnung am 31.03.1998 die Erörterung der Bürgerentscheidungen statt. Zusätzlich lag der Verwaltungsvertrag vom 09.04.98 bis einmüht. 23.04.98 zur Einsichtnahme aus.

Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erforderliche Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Balance sind, ist durch Benachrichtigung vom 14.04.98 erfolgt.

Bad Kreuznach, den 29.05.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt

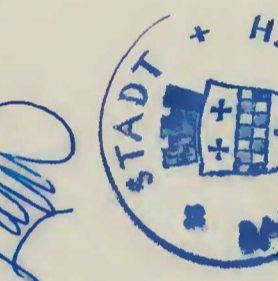


Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 9 Abs. 2 BauGB vom 12.06.98 bis 13.07.98 die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausliegen. Die Bürgerentscheidungen sind von der Verwaltungsvertrag vom 09.04.98 bis einmüht. 23.04.98 zur Einsichtnahme aus.

Bad Kreuznach, den 14.07.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 15.07.98 diesen Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischer Darstellung und Text, als Satzung beschlossen.

Bad Kreuznach, den 16.07.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist am 20.07.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Er ist mit der Bekanntmachung als Satzung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung wird zu jedemorts Erreichbar bei der Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach - Planungsamt - bereitgehalten.

Bad Kreuznach, den 21.07.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach

Im Auftrag

Oberbürgermeister



Ausfertigungsvermerk:
Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 15.07.98 den Bebauungsplan "Hinter Sankt Martin" (Nr. 2/10) als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellungen dieses Urkunde.

Bad Kreuznach, den 16.07.1998
Stadtwahlverwaltung Bad Kreuznach

Im Auftrag

Oberbürgermeister

